

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR WERK- und DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE (gültig ab 1.7.2018)

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für Werk- und Dienstleistungsverträge ("Allgemeine Bedingungen") gelten ausschließlich für Werk- und Dienstleistungsverträge ("Verträge"), die zwischen dem Klima- und Energiefonds ("Klimafonds") und einem Auftragnehmer geschlossen werden. Sie bilden einen integralen Bestandteil dieser Verträge. Die gegenständlichen Bedingungen gelten nicht für Förderungen oder Beauftragungen die über die Abwicklungstellen beauftragt werden.
- 1.2. Der Klimafonds schließt Verträge nur zu seinen eigenen Bedingungen ab. Davon abweichende Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Solchen Bedingungen des Auftragnehmers widerspricht der Klimafonds ausdrücklich.
- 1.3. Werden die Allgemeinen Bedingungen nicht deutschsprachigen Auftragnehmern nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer Sprache übermittelt, ist stets die deutsche Fassung maßgebend. Diese geht der englischen Fassung insbesondere bei Abweichungen, Unklarheiten, Zweifeln oder dergleichen vor.
- 1.4. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Leistungsänderungen und alle zusätzlichen Leistungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftragnehmer von der Annahme seines an den Klimafonds gerichteten und den in den Vertragsverhandlungen erzielten Ergebnissen entsprechenden Angebotes verständigt wird.
- 2.2. An den Klimafonds gerichtete Angebote binden den Anbietenden sechzig Tage ab Zugang des Angebotes.
- 2.3. Weicht ein Angebot vom Auftragsschreiben des Klimafonds ab, hat der Auftragnehmer Abweichungen deutlich durch schriftlichen Hinweis hervorzuheben. Solche Abweichungen sind gültig, wenn der Klimafonds ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Übernahme der Leistung gilt nicht als Zustimmung.

3. Einsatz von Dritten/Zulässigkeit von Subaufträgen

- 3.1. Die Erfüllung der Verträge darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klimafonds weder zur Gänze noch teilweise weitergegeben werden.
- 3.2. Auch im Falle schriftlicher Zustimmung des Klimafonds bleibt der Auftragnehmer alleiniger Partner des Klimafonds. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden von Personen, deren er sich zur Erfüllung des Vertrages bedient wie für sein eigenes.
- 3.3. Werden Dritte unerlaubt (d.h. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klimafonds) eingesetzt, so haftet der Auftragnehmer für all jene Schäden, die ohne den Einsatz von Dritten nicht eingetreten wären. Alle sonstigen, wie auch immer gearteten, Haftungen bleiben hiervon unberührt.
- 3.4. Bei gänzlicher oder teilweiser Weitergabe der Erfüllung von Verträgen an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klimafonds ist dieser zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

4. Honorar und sonstige Auslagen

- 4.1. Das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Pauschalhonorar deckt alle vertraglichen Leistungen einschließlich Auslagen, die bei Werkausführung oder im Rahmen der Dienstleistung anfallen, ab.
- 4.2. Wechsel- und Währungsschwankungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Klimafonds.

6. Vertragserfüllungstermine

- 6.1. Die beim Vertragsabschluss festgelegten Termine sind verbindlich (Fixgeschäft).
- 6.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass er den festgelegten Termin nicht einhalten kann, hat er den Klimafonds schriftlich samt Angabe von Gründen zu benachrichtigen und um Vereinbarung eines neuen Termins zu ersuchen.
- 6.3. Sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann der Auftraggeber für jeden Kalendertag der Überschreitung der Erfüllungsfrist 1/1000 des vereinbarten Pauschalhonorars als Vertragsstrafe fordern. Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit zehn Prozent der Bruttoauftragssumme begrenzt.

Der Auftragnehmer schuldet die Vertragsstrafe, sobald er in Verzug geraten ist und nicht nachgewiesen hat, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat; das Vorliegen eines Schadens ist nicht erforderlich.

- 6.4. Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag der Überschreitung der Erfüllungsfrist einerseits und dem Tag der vollständigen Erbringung der geschuldeten Leistung oder dem Tag, an dem der Auftragnehmer dem Klimafonds nachweist, dass der Verzug nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, andererseits zu bezahlen.
- 6.5. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, kann der Klimafonds unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Diesfalls ist die Vertragsstrafe gemäß Punkt 6.3. für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag der Überschreitung der Erfüllungsfrist und dem Tag der Zustellung der Rücktrittserklärung an den Auftragnehmer zu berechnen, soweit die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 6.6. Macht der Klimafonds von seiner Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch, beeinflusst dies die aus dem Verzug resultierenden Schadenersatzansprüche nicht.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Zahlungen des Klimafonds erfolgen aufgrund mangelfreier Vertragserfüllung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne jeglichen Abzug.
- 7.2. Die Zahlung erfolgt gesamthaft nach erfolgreicher Leistungserbringung.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 8.2. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, dann gilt diese.
- 8.3. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, hat der Auftragnehmer nach Wahl des Klimafonds kostenlosen Ersatz, kostenlose Mängelbehebung, oder angemessene Preisminderung zu leisten.
- 8.4. Ist die Mängelbehebung oder der Ersatz für den Auftragnehmer unmöglich oder – verglichen mit anderen Gewährleistungsbehelfen – mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder kommt der Auftragnehmer der Mängelbehebung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nach oder

ist diese für den Klimafonds mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen unzumutbar, so steht dem Klimafonds

- bei Vorliegen eines nicht geringfügigen Mangels das Recht auf Wandlung zu; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a., vom Empfangstag an gerechnet, zurückzuzahlen; und
- bei Vorliegen eines bloß geringfügigen Mangels das Recht auf angemessene Minderung des Auftragshonorars zu.

- 8.5. Fordert der Klimafonds den Auftragnehmer zur Mängelbehebung oder Ersatzleistung auf, und leistet der Auftragnehmer dieser Aufforderung binnen angemessener Frist – wobei dreißig Tage jedenfalls als angemessen gelten – nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß Folge, ist der Klimafonds auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, die Behebung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 8.6. Bei Ersatzleistung oder Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 8.7. Zahlungen des Klimafonds an den Auftragnehmer gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung aus der Mangelhaftigkeit des Werkes resultierender Ansprüche.
- 8.8. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.9. Im Falle des Verschuldens des Auftragnehmers kann der Klimafonds neben der Gewährleistung auch Schadenersatz verlangen. Die Wahl zwischen Verbesserung und sofortigem Geldersatz steht dem Klimafonds frei.

9. Schadenersatz

- 9.1. Schadenersatzansprüche können weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.
- 9.2. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch Schäden, die infolge Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder diesem zuzurechnender Personen eingetreten sind.
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet für Drittschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschaden.

9.4. Hat der Auftragnehmer eine der ihn aus den Punkten 3.1., 11.1 oder 12.1. lit c treffenden Pflichten schuldhaft verletzt, so hat der Klimafonds gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe von mindestens 50% des vereinbarten Honorars. Darüberhinausgehende Ansprüche des Klimafonds bleiben hiervon unberührt. Eine Aufrechnung des pauschalierten Schadenersatzes gegen Forderungen des Auftragnehmers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

10. Berichts- und Informationspflichten

10.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Klimafonds unverzüglich einen Bericht über den Fortschritt der Vertragserfüllung zu erstatten.

10.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Klimafonds unaufgefordert unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die geeignet sind, die Erfüllung der den Auftragnehmer treffenden Vertragspflichten zu verzögern, einzuschränken oder zu verhindern.

11. Verschwiegenheit

11.1. Der Auftragnehmer ist zur absoluten Verschwiegenheit gegenüber jedermann in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Klimafonds einschließlich sämtlicher Informationen und Materialien, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung vom Klimafonds oder in dessen Auftrag von dritten Personen übergeben wurden oder sonst zur Kenntnis gelangten (gemeinsam "Geschützte Informationen"), verpflichtet. Der Auftragnehmer darf ihm zur Kenntnis gelangte Geschützte Informationen ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Verschwiegenheitspflicht auch auf seine Gehilfen zu überbinden.

11.2. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Punkt 11.1. besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, wobei die Art der Beendigung – Erfüllung, Kündigung, Zeitablauf – irrelevant ist.

11.3. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verschwiegenheitspflicht, ist der Klimafonds berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

12. Rücktritt

12.1 Zusätzlich zu den in den Punkten 3.4, 6.5. und 11.3. genannten Fällen ist der Klimafonds aus folgenden Gründen zum sofortigen Rücktritt berechtigt:

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird. Diesfalls kann der Klimafonds von seinem Rücktrittsrecht unbefristet bis zur Erbringung der Leistung Gebrauch machen;
- b) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern solche Umstände nicht vom Klimafonds zu vertreten sind;
- c) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar einem organschaftlichen Vertreter oder Mitarbeiter des Klimafonds, der mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, für den organschaftlichen Vertreter/Mitarbeiter oder Dritte einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;
- d) wenn der Auftragnehmer – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert;
- e) wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt (als wesentliche Vertragsverletzung im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen gilt jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, wenn sie nachhaltig und trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt erfolgt);
- f) wenn der Auftragnehmer Handlungen setzt, die dem Ansehen oder den wirtschaftlichen Interessen des Klimafonds Schaden zufügen, insbesondere wenn der Auftragnehmer mit anderen Unternehmen für den Klimafonds nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes verstoßende Abreden trifft.

12.2. Hat der Auftragnehmer den Eintritt eines Rücktrittsgrundes verschuldet, so hat er dem Klimafonds jene Mehrkosten zu ersetzen, die dem Klimafonds durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsen, soweit diese Mehrkosten nicht bereits durch einen dem Klimafonds aus dem Titel des pauschalierten Schadenersatzes geleisteten Betrag abgegolten worden sind.

13. Veröffentlichung und Werknutzungsrechte

13.1. Werke, die im Rahmen der Vertragsausführung geschaffen werden, dürfen durch den Auftragnehmer, sei es auch nur zum Teil, ausschließlich unter der

Voraussetzung veröffentlicht werden, dass der Klimafonds dazu seine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Informationen, die sich auf die Schaffung des Werkes beziehen oder aus denen das Werk betreffende Schlussfolgerungen gezogen werden können.

13.2. Der Auftragnehmer räumt dem Klimafonds an allen urheberrechtlich geschützten Werken, die der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung der Verträge hergestellt hat oder herstellen wird, unwiderruflich und ohne zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Pauschalhonorar eine weitere Vergütung zu verlangen, sachlich, örtlich und zeitlich unbeschränkte Werknutzungsrechte ein. Der Klimafonds ist berechtigt, solche Werke auf alle derzeit und zukünftig bekannten Arten zu verwerten. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vervielfältigung, die Verbreitung, das Zurverfügungstellen, die Bearbeitung, die Übersetzung. Darüber hinaus ist der Klimafonds berechtigt solche Werke auf Bild- oder Schallträgern oder in anderer Weise festzuhalten oder zu speichern und diese Bearbeitungen, Übersetzungen, Bild- und Schallträger und dergleichen auf alle dem Urheber vorbehaltenen Arten zu nutzen und nutzen zu lassen.

13.3. Die in 13.2. beschriebene Rechteinräumung erfolgt mit Schaffung des Werkes.

13.4. Bedient sich der Auftragnehmer bei Ausführung des Vertrags Gehilfen oder Dritter, so hat er dafür zu sorgen, dass diese die Rechte an von ihnen geschaffenen Werken in dem in Punkt 13.2 vorgesehenen Ausmaß an den Klimafonds übertragen.

14. Erfindungen

Werden während der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer Erfindungen gemacht, die patentfähig sind, hat der Auftragnehmer hiervon unverzüglich den Klimafonds zu verständigen und – dessen Einverständnis vorausgesetzt – das Patent anzumelden sowie seine Rechte aus der Anmeldung dem Klimafonds zu übertragen.

15. Zusätzliche Leistungen

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 BGBl I Nr. 17, in der der jeweils geltenden Fassung, insbesondere gemäß § 30 Abs 2 Z 4 und 5, zulässig ist. Wird vom Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

16. Aufrechnungsverbot

Der Auftragnehmer ist nicht zur Aufrechnung berechtigt.

17. Zessionen

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag ist unzulässig und dem Klimafonds gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger des Auftragnehmers erfolgen daher nicht.

18. Stornierung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund gemäß Punkt 12 nicht vor hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand des Auftragnehmers entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen.

19. Solidarhaftung mehrerer Auftragnehmer

Sofern mehrere Auftragnehmer vorhanden sind, haften diese dem Auftraggeber für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

20. Ausschließliche Gültigkeit der Vertragsbedingungen

- 20.1 Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Parteien.
- 20.2 Das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 20.3 Zusätzliche mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 21.1. Die Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen ist das am Sitz des Klimafonds sachlich und örtlich zuständige Gericht.

22. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen in Geltung. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch jene gültigen Bestimmungen ersetzt, die ersteren wirtschaftlich am nächsten kommen.

23. Datenschutz

- 23.1. Der Klimafonds verarbeitet Daten, die an ihn übermittelt werden, im Einklang mit der allgemeinen Datenschutzerklärung, die auf der Webseite des Klimafonds zu finden ist.
[\(https://www.klimafonds.gv.at/ueber-uns/datenschutzerklaerung/\)](https://www.klimafonds.gv.at/ueber-uns/datenschutzerklaerung/)
- 23.2. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen der Klimafonds unterliegt (Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG)) sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Klimafonds an einer geordneten Vertragsabwicklung.
- 23.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern der Klimafonds dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat, keine Daten zu übermitteln, die besondere Kategorien von Daten gemäß Art 9 Abs.1 DSGVO oder personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Art 10 DSGVO sind.
- 23.4. Der Auftragnehmer ist nach Beendigung des Auftrages verpflichtet, alle Unterlagen, die Daten enthalten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der

Vertragserfüllung bekannt geworden sind, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag auf geeignete Weise sicher zu vernichten (sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, im Einklang mit den Vorschriften des DSGVO). Außerdem trifft den Auftragnehmer die Pflicht, sämtliche Daten zu löschen sobald sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung des Auftrages entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

- 23.5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

24. Barrierefreiheit

- 24.1 Der Klimafonds ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idGF ("BGSTG") verpflichtet. Das BGSTG gebietet, dass alle Werke und Inhalte des Klimafonds, die vom Klimafonds selbst oder Dritten veröffentlicht werden oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, im Hinblick auf die Bedienbarkeit, Gestaltung, Inhalt und technische Umsetzung barrierefrei sein müssen. Unter dem Begriff "Inhalt" sind alle elektronischen Inhalte egal welcher Art gemeint. Dies umfasst bspw. Texte, Dokumente, Multimedia wie Audio- oder Videodateien etc.
- 24.2 Inhalte einer Webseite sind dann barrierefrei, wenn die Richtlinie für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.0) eingehalten wird, wobei als Mindeststandard der Konformitätslevel AA jedenfalls erfüllt werden muss (<http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>). Webseiten und -anwendungen müssen zusätzlich den WAI-ARIA-Standard erfüllen. Für die Überprüfbarkeit der Barrierefreiheit von PDF-Dokumenten wird das Programm "Adobe Acrobat Professional" ab Version XI herangezogen.
- 24.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung für den Klimafonds alle Inhalte barrierefrei zur Verfügung zu stellen, wie dies auch für den Klimafonds verpflichtend wäre. Sollte sich herausstellen, dass der Auftragnehmer – egal aus welchem Grund – Inhalte nicht barrierefrei zur Verfügung stellt, dann hat er unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu setzen, um die Barrierefreiheit herzustellen. Für allfällige Schäden, die dem Klimafonds durch die Nichtverfügbarkeit der Inhalte in barrierefreier Form oder

infolge der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, hat der Auftragnehmer den Klimafonds schad- und klaglos zu halten.